RICHTLINIEN

über die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen

§ 1

(1) Der **Carneval- und Tanzsport-Club "Die Krätscher" 1960 Frankfurt-Eckenheim e. V.** verleiht folgende Orden und Ehrenzeichen:

1. Jahresorden
2. Flammen
3. Verdienstorden
4. Gardesterne
5. Verdienstkreuz
6. Senatorenorden
7. Goldenes Vlies
8. Ehrennadeln
9. Ehrenring
10. Goldene Klobürste
11. Ehrenstern
12. Eulen, Dankeschön-Orden und Sonderorden

(2) Die Jahresorden, Dankeschön-Orden und Sonderorden können sich jährlich ändern, alle anderen Orden und Ehrenzeichen bleiben in Art und Aussehen gleich.

§ 2

1. JAHRESORDEN:
   Den Orden erhalten jährlich alle aktiven Vereinsmitglieder, Förderer, Gönner und Helfer bei vereinseignen Karnevalsveranstaltungen. Karnevalisten befreundeter Vereine kann der Orden auch als Geschenk überreicht werden.

2. FLAMMEN:
   Der Orden soll nur an Personen, deren Alter über 15 Jahren ist, verliehen werden.

   Bronzene Flamme
   Die Auszeichnung kann aktiven Mitgliedern nach dreijähriger ununterbrochener Zugehörigkeit im Verein verliehen werden. Die Bronzene Flamme wird auf der Rückseite mit folgender Gravur versehen:

   "Die Krätscher"
   Anfangsbuchstabe des Vor- und Zunamens
   Verleihungsjahr

   Silberne Flamme
   Die Auszeichnung kann aktiven Mitgliedern nach fünfjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit im Verein verliehen werden. Die Gravur erfolgt analog wie bei der Bronzenen Flamme.

   Goldene Flamme
   Die Auszeichnung kann aktiven Mitgliedern nach achtjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit im Verein verliehen werden. Die Gravur erfolgt analog wie bei der Bronzenen und Silbernen Flamme.

3. VERDIENSTORDEN:

Bronzener Verdienstorden
Der Orden kann aktiven Mitgliedern nach vierjähriger Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.

Silberner Verdienstorden
Der Orden kann aktiven Mitgliedern nach siebenjähriger Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.

Goldener Verdienstorden
Der Orden kann aktiven Mitgliedern nach elfjähriger Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.

Alle drei Orden können auch Förderern und Gönnern verliehen werden.

4. GARDESTERNE:

Bronzener Gardestern
Der Orden kann aktiven Mitgliedern der Garde nach zweijähriger Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.

Silberner Gardestern
Der Orden kann aktiven Mitgliedern der Garde nach fünfjähriger Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.

Goldener Gardestern
Der Orden kann aktiven Mitgliedern der Garde nach achtjähriger Vereinsmitgliedschaft verliehen werden.

5. VERDIENSTKREUZ:

Für hervorragende Verdienste kann aktiven Mitgliedern nach mindestens zehnjähriger ununterbrochener Zugehörigkeit zum Verein das Verdienstkreuz verliehen werden. Der Orden wird auf der Rückseite mit folgender Gravur versehen:

"Die Krätscher"
Anfangsbuchstabe des Vor- und Zunamens
Verleihungsjahr

6. SENATORENORDEN:

Dieser Orden kann an Senatorinnen/Senatoren und Ehrensenatorinnen/-senatoren verliehen werden, sofern sie dem Verein eine nennenswerte Spende zukommen lassen.

7. GOLDENES VLIES:

(1) Für hervorragende Verdienste kann aktiven Mitgliedern nach mindestens zwölfjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit das „Goldene Vlies" verliehen werden, sofern diese schon mit der „Goldenen Flamme" ausgezeichnet wurden. Der Orden wird auf der Rückseite mit folgender Gravur versehen:

Freifrau oder Ritter von .....
Verleihungsjahr
"Die Krätscher"

(2) Die Verleihung des Ordens ist verbunden mit dem Ritterschlag durch einen Vliesträger oder ein Mitglied des Ordensausschusses sowie mit der Überreichung einer Urkunde.

(3) Eine Mitgliedschaft von maximal 3 Jahren bei einem anderen Karnevalsverein kann auf die Wartezeit gemäß Abs.1 angerechnet werden. Die dort erbrachten hervorragenden Verdienste sind von dem antragstellenden Vereinsmitglied glaubhaft nachzuweisen.

(4) Vor einer Entscheidung über die Ordensverleihung hat der Ordensausschuss den Vliesträgern des Vereins Gelegenheit zu geben, sich in einem schriftlichen Votum für oder gegen eine Ordensverleihung an die/den Vorgeschlagene/n auszusprechen. Das Votum muss nicht begründet werden.

8. EHRENNADELN:
Ehrennadeln werden nach ununterbrochener Vereinsmitgliedschaft in 3 Stufen verliehen:

Bronzene Ehrennadel für zehnjährige Vereinsmitgliedschaft

Silberne Ehrennadel für achtzehnjährige Vereinsmitgliedschaft

Goldene Ehrennadel für fünfundzwanzigjährige Vereinsmitgliedschaft

Für eine Vereinsmitgliedschaft von 40, 50, 60 usw. Jahren wird die Ehrennadel in Gold mit der entsprechenden Zahl der Jahre der Mitgliedschaft verliehen.

9. EHRENRING:
Der Ring kann nur alle drei Jahre verliehen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das zu ehrende Vereinsmitglied bereits mit dem „Goldenen Vlies" ausgezeichnet wurde und mindestens zwanzig Jahre im Verein aktiv tätig war.

10. GOLDENE KLOBÜRSTE:
(1) Die Goldene Klobürste ist die höchste Ordensauszeichnung der Krätscher. Sie kann nach mindestens fünfzehnjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit für hervorragende Verdienste verliehen werden. Der Orden wird auf der Rückseite mit folgender Gravur versehen:

"Die Krätscher"
Anfangsbuchstabe des Vor- und Zunamens
Verleihungsjahr

(2) Die feierliche Verleihung erfolgt mit einer Urkunde. Sie kann auch durch einen Träger der Klobürste erfolgen. In der Regel sollen höchstens zwei Orden dieser Art pro Kampagnenjahr verliehen werden.
(3) Die Träger der Klobürste sind mit Voten entsprechend Nr. 7 Abs. 4 in die Entscheidungsfindung des Ordensausschusses einzubeziehen.

11. EHRENSTERN:
Der Ehrenstern kann für hervorragende Verdienste verliehen werden. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens fünfundzwanzigjährige Vereinsmitgliedschaft. Der Ehrenstern darf nur alle zwei Jahre verliehen werden.

12. EULEN, DANKESCHÖN-ORDEN UND SONDERORDEN:
Es obliegt dem Ordensausschuss, hierzu Einzelfallentscheidungen zu treffen, da generelle Regelungen nicht sinnvoll wären.

§ 3

An Förderer, Gönner und Freunde des Vereins können folgende Orden verliehen werden:
- Jahresorden
- Verdienstorden in bronze, silber und gold
- Eule
- Dankeschön-Orden
- Sonderorden

§ 4

Alle Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen schriftlich an den Ordensausschuss oder Vorstand richten.

§ 5

Der Ordensausschuss besteht aus

a) der oder dem Ordensausschussvorsitzenden
b) allen Vorstandsvorsitzenden des Vereins
c) Ministerpräsidentin oder Ministerpräsident

§ 6

(1) Der Ordensausschuss entscheidet über die eingegangenen Vorschläge für die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag abgelehnt.

(2) Der Ordensausschuss ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist unverzüglich eine neue Sitzung anzuberaumen. In dieser weiteren Sitzung ist Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf Abwesende gegeben. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen

§ 7

Die Verleihung der Orden und Ehrenzeichen wird durch ein Mitglied des Ordensausschusses vorgenommen.
Auf die Sonderregelungen, dass Träger des „Goldenen „Vlieses“ bzw. der „Goldenen Klobürste“ diese Orden auch verleihen dürfen, wird hingewiesen.

§ 8

Sämtliche unter § 1 aufgeführten Orden und Ehrenzeichen werden entweder bei einer Karnevalssitzung oder einem Ordensfest verliehen.

§ 9

Goldener Adler:
Dieser Orden wird gemäß den Richtlinien des „Grossen Rates“ der Karnevalvereine Frankfurt am Main e. V. nur an Personen, deren Alter über 25 Jahren ist, verliehen.
Die Antragstellung erfolgt auf Grund eines Beschlusses des Ordensausschusses.

Diese Fassung der Ordensrichtlinien wurde durch den Ordensausschusses am 01.01.2013 beschlossen und ersetzt die bisherigen Richtlinien vom 17.05.2008.

Frankfurt am Main, den 01.01.2013

1. Vorsitzender
(Günter Petzschner)

2. Vorsitzende
(Angelika Levy)

2. Vorsitzender
(Harald Schick)

Ordensausschussvorsitzender
und Ministerpräsident
(Jürgen Körber)